

Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.01.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

I. Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Musikhochschule
- § 2 Aufgaben der Musikhochschule
- § 3 Organe der Musikhochschule

II. Dekanat

- § 4 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 5 Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 6 Prodekaninnen/Prodekane

III. Mitglieder und Angehörige

- § 7 Mitglieder und Angehörige der Musikhochschule
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Lehrbeauftragte
- § 10 Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
- § 11 Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

IV. Innere Organisation: Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- § 12 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 13 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 14 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 15 Stellvertretung
- § 16 Geschäftsordnung

- § 17 Einberufung
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Stimmrecht
- § 21 Wahlen, Abstimmungen, Mehrheiten
- § 22 Öffentlichkeit
- § 23 Protokolle
- § 24 Hinzuziehung anderer Personen
- § 25 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans
- § 26 Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs
- § 27 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 28 Berufungskommissionen

V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

- § 29 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 30 Verwaltung der Haushaltsmittel

VI. Schlussvorschriften

- § 31 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 32 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung der Musikhochschule

¹Die Musikhochschule ist ein Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er steht gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 HG NRW einer Kunsthochschule gleich.

§ 2

Aufgaben der Musikhochschule

- (1) ¹Die Musikhochschule nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. ²Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste, der Pädagogik und der Wissenschaften. ³Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerisch-kreative, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Forschung und Praxis wahr. ⁴In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.
- (2) ¹Die Musikhochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. ²Sie fördert die Zusammenarbeit auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene mit anderen Hochschulen und vergleichbaren Kulturträgern.
- (3) Die Musikhochschule fördert den künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) ¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Gesellschaft fördert die Musikhochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, der pädagogischen Fähigkeiten, der wissenschaftlichen Bildung und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. ²Durch künstlerische, pädagogische, wissenschaftliche und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.
- (5) Die Musikhochschule fördert die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.
- (6) Die Musikhochschule wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.
- (7) ¹Die Musikhochschule fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen/Einrichtungen der WWU. ²Diese stimmen ihr Lehrangebot und Projektvorhaben untereinander ab.

- (8) Die Musikhochschule trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (9) Die Musikhochschule gewährleistet eine gute künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Praxis.

§ 3

Organe der Musikhochschule

Die Organe der Musikhochschule sind

1. das Dekanat und
2. der Fachbereichsrat.

II. Dekanat

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen.
- (2) ¹Das Dekanat ist u.a. zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die Studienorganisation und Studienplanung und die berufspraktischen Tätigkeiten. ²Die Zuordnung der Aufgabenfelder liegt im Ermessen der Dekanatsmitglieder. ³Sie wird in der ersten vom neu gewählten Dekanat geleiteten Fachbereichsratssitzung bekannt gegeben.
- (3) ¹Das Dekanat leitet den Fachbereich. ²Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. ³Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie/Er ist die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (5) ¹Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend der Prüfungsordnungen, für die Koordinierung von Lehrveranstaltungen, für die Information der Studierenden und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. ²Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (6) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.
- (7) ¹Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Strukturplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. ²Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. ³Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (8) ¹Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. ²Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der studentischen Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlich/künstlerischen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer zugewiesen sind, entscheidet es über die Auswahl.
- (9) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) ¹Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. ²Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. ³Das Verlangen nach nochmaliger Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (13) Das Dekanat kann gemäß § 27 Abs. 6 Satz 2 HG NRW keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.
- (13) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten.

§ 5**Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans**

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreise der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. ²Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) ¹Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat. ²Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. ³Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer unberührt.
- (4) ¹Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. ²In diesem Fall und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt eine Prodekanin/ein Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/der Dekans wahr. ³Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. ⁴Sie folgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage.
- (6) Sofern eine Dekanin/ein Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 6

Prodekaninnen/Prodekane

- (1) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats zwei Prodekaninnen/Prodekane für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Prodekanin oder ein Prodekan muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, die/der andere Prodekanin/Prodekan kann auch einer anderen Gruppe angehören.
- (2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. ²Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Eine Prodekanin oder ein Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat. ⁴Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (3) Für die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin der des Dekans gemäß § 5 Abs. 5 entsprechend.

III. Mitglieder und Angehörige

§ 7

Mitglieder und Angehörige der Musikhochschule

- (1) Mitglieder der Musikhochschule sind alle künstlerisch, pädagogisch und/oder wissenschaftlich tätigen Personen, alle mit ihrem beruflichen Schwerpunkt an ihr tätigen (nichtwissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) ¹Wer an der Musikhochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige/Angehöriger. ²Zu den Angehörigen zählen insbesondere Professorinnen und Professoren im Ruhestand, vorübergehend oder gastweise an der Musikhochschule Tätige, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs gilt grundsätzlich § 11 HG NRW.
- (4) Angehörige der Musikhochschule nehmen nicht an Wahlen teil.

- (5) ¹Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit der Zustimmung des Fachbereichsrats auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. ²Die Mitglieds- bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an das Dekanat erforderlich.
- (6) Ist der von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber bzw. einer Studierenden oder einem Studierenden gewählte Studiengang auch einem anderen Fachbereich zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bzw. die Studierende oder der Studierende bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu wählen, ob er dem Fachbereich Musikhochschule oder einem anderen Fachbereich zugeordnet sein will.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Musikhochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Musikhochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken.
- (2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich oder mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung.

§ 9

Lehrbeauftragte

- (1) ¹Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenden Fach zu bewerten. ²Hierfür besitzen sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation.
- (2) Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 43 HG NRW resp. des § 36 KunstHG.

§ 10

Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

- (1) ¹Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann von der Musikhochschule durch Beschluss des Fachbereichsrats an Personen verliehen werden, die hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst, bei der Anwendung bzw. Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen. ²Der Titel Honorarprofessor oder Honorarprofessorin wird in der Regel an Persönlichkeiten vergeben, die nicht Mitglieder der Musikhochschule sind.
- (2) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (3) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. ²Rücknahme und Widerruf der Bezeichnung regelt die Musikhochschule.
- (4) ¹Die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sollen in der Musikhochschule Lehrveranstaltungen abhalten. ²Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.
- (5) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen nach den Vorschriften des § 41 HG NRW.

§ 11

Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von der Musikhochschule an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG NRW erfüllen und in der Forschung, der Lehre oder der künstlerischen Praxis hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. ²Rücknahme und Widerruf der Bezeichnung regelt die Musikhochschule.
- (3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren nach den Vorschriften des § 41 HG NRW.

IV. Innere Organisation: Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 12

Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. den Erlass und die Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. die Beschlussfassung über Studienverlaufspläne, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
 4. die Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvorschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. die Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls diese den Fachbereich betreffen,
 6. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 7. die Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“,
 8. die Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
 9. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 10. die Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen. ²Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats.
- (4) ¹Soweit der Fachbereichsrat nach der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes Votum vorlegen, das das Dekanat in seiner Überlegung vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit diese sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 13

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan mit beratender Stimme,
3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 14

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gemäß § 7 Abs. 3 gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Universität und
4. Rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

²Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan erklärt werden. ³Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. ⁴Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. ⁵Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

§ 15

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 13 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Fachbereichsratsmitglieds.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserve-liste.
- (4) ¹Die Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. ²Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 17

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen.

- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ³Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussunfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19

Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. ²Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) ¹Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. ²Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, können einen Antrag durch ein ordentliches Fachbereichsmitglied in die Tagesordnung einbringen lassen. ⁴Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.

- (3) Im Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) ¹Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. ²Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. ³Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁴Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 20

Stimmrecht

- (1) ¹Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren oder persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. ²Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffenden Prüfungen abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für die üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. ²Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsmitglieds sowie in Zweifelsfällen das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 21

Wahlen, Abstimmungen, Mehrheiten

- (1) ¹Abstimmungen sind in der Regel offen. ²Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsmitglieds statt. ³In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) ¹Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. ²Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. ³Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. ⁶Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. ²Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. ³Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. ⁴Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) ¹Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ³Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ⁴Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Beschluss zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 4 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs.

- (6) ¹Wahlen im Fachbereich sind – vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses – geheim. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. ³Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. ⁴Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. ⁵Das Nähere kann durch Wahlordnungen geregelt werden. ⁶Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 22

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. ²Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (2) ¹Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. ³Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. ⁴Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) ¹Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 15 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. ²Personal- und Prüfungsangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) ¹Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. ²Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 23

Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. ²Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. ³Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. ⁴Dem

Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. ⁵Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett. ⁶Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekannt gemacht werden.

- (2) ¹Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. ²Von den Veröffentlichungen ist abzusehen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) ¹Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ²Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrats auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 24

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrats kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrats nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Faches/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen über Berufungsvorschläge teilzunehmen.

- (4) ¹Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. ²Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. ³In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/von dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25

Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig gewesen wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrat. ²Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 26

Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. ²Die Aufgaben sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat beruft zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende Beauftragte:
1. Gleichstellungsbeauftragte
 2. Schwerbehindertenbeauftragte/n
 3. Vertrauensperson
 4. Wahlleiter_in

²Der Fachbereichsrat benennt folgende Kommissionen:

1. Künstlerische Veranstaltungsbetreuung (KVB)
2. Orchesterrat
3. Studienbeirat

- (3) Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehören insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten der Studienreform sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (4) ¹Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie nach Möglichkeit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Studienrichtungen bzw. Fachgebiete:
- 1 Lehrende/r aus den Bereichen INSTRUMENT oder GESANG
 - 1 Lehrende/r aus den Bereichen KMP oder POP
 - 1 Lehrende/r aus den Bereichen EM/EMTT/MUSIKTHEORIE/MUSIK IM KONTEXT/MUSIKGESCHICHTE
 - 1 Lehrende/r aus dem INSTITUT FÜR MUSIKPÄDAGOGIK (LEHRAMT)
- ²In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus fünf Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden:
- 1 Studierende/r aus dem Bereich INSTRUMENT
 - 1 Studierende/r aus dem Bereich GESANG
 - 1 Studierende/r aus dem Bereich KMP/POP
 - 1 Studierende/r aus dem Bereich MUV allgemein
 - 1 Studierende/r aus dem INSTITUT FÜR MUSIKPÄDAGOGIK (LEHRAMT)
- ³Für jede Studienrichtung bzw. für jedes Fachgebiet werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
- (5) Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat nach Studienrichtung bzw. Fachgebiet getrennt gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (7) ¹Die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Kommission wird mehrheitlich von den Mitgliedern der entsprechenden Kommission gewählt. ²Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (8) Bei Abstimmungen des Studienbeirats hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (9) Die Mitglieder von Kommissionen und Beauftragte haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

- (10) Das Verfahren in den Kommissionen bestimmt sich nach den §§ 12 bis 21 dieser Ordnung, andere Ordnungen des Fachbereichs oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte der Musikhochschule der Universität Münster sowie eine Vertreterin.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied gewählt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammenzuarbeiten.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von dessen Organen und den Gremien über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. ²Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. ³Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichs und der Berufungskommissionen und anderer Gremien in öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen teilnehmen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt mindestens ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Zur Erfüllung der im Frauenförderplan festgeschriebenen Maßnahmen stellt die Musikhochschule die dafür nötigen Mittel zur Verfügung.

§ 28

Berufungskommissionen

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages eine Berufungskommission, der fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehre-

rinnen/ Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden angehören. ²Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. ³Die Mitgliederzahlen können bis auf 19 erhöht werden; dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten, die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. ⁴Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist vom Fachbereichsrat oder von den Mitgliedern der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme.
- (6) ¹Die/der vom Rektorat bestellte Berufungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie/er ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.
- (7) Im Übrigen findet die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 Anwendung.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 29

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der Kanzlerin/dem Kanzler mitzuteilen.

§ 30

Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 29 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 29 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

V. Schlussvorschriften

§ 31

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichsrats bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 32

Inkrafttreten

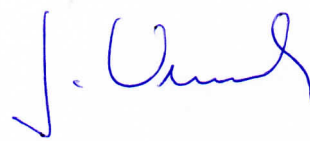
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Oktober 2004“ (AB Uni 2004/12, S. 552 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.01.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25.01.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels